

18/SN-276/ME von 21

**HAUPTVERBAND  
DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSBETRIEBE  
ÖSTERREICH**

Wien, am 1990 02 15  
1010, SCHAUFLERGASSE 6/V, TELEFON 63 02 27  
TELEGRAMMADRESSE PRIVATFORSTE WIEN

Betr.: Ihre GZ 601.999/17-V/1/89;  
Entwurf einer Änderung des B-VG  
bezüglich der Kompetenzen Bodenreform,  
Verkehr mit Baugrundstücken und  
Ausländergrunderwerb von Todes wegen.

40 Dr. Bobek

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*Dr. Abwesen*

Retrifft	GESETZENTWURF
Z:	P... GE/970
Datum:	26. FEB. 1990
Verteilt:	27. Feb. 1990 <i>Pröbst</i>

Der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz bezüglich der Zuständigkeit zur Regelung der oben genannten Materien geändert werden soll, und beeindruckt sich, diese Stellungnahme wie folgt abzugeben.

#### Grundsätzlich

Der Hauptverband hat dem im Sommer 1989 begutachteten Entwurf einer B-VG-Novelle zur Schaffung der Bundeszuständigkeit zur Regelung des Verkehrs mit Düng- und Pflanzenschutzmitteln, der Typisierung Pflanzenschutzgeräten und des Futtermittelwesens aus sachlichen Erwägungen zugestimmt.

Wir halten einen Umgang mit dem Bundes-Verfassungsgesetz, der Zuständigkeiten nicht ausschließlich nach sachlich zwingenden Notwendigkeiten, sondern im Wege des Zuständigkeitsaustausches verändert, für grundsätzlich verfehlt.

Bezüglich des vorliegenden Entwurfes lehnen wir die vorgeschlagene Übertragung der Zuständigkeiten Bodenreform und Ausländergrundverkehr von Todes wegen mit der folgenden Begründung ab und bitten wir dringend, von einer solchen Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes Abstand zu nehmen.

#### Bodenreform

Die Neuordnung der gegebenen Bodenbesitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse entsprechend geänderten sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen ist eine inhaltlich sehr weite, Eigentum an und Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichem Boden grundlegend gestaltende Zuständigkeit. Wohlerwogen wurde daher dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern - zur vom Bund freigelassenen Anpassung an örtliche Besonderheiten - die Ausführungsgesetzgebung zugeordnet. Ebenso wohlerwogen wurde durch die Einrichtung eines Obersten Agrarsenates für eine einheitliche Vollzugspraxis in grundlegenden Fragen gesorgt. An dieser Zuständigkeitsverteilung sollte im Interesse eines möglichst ausgewogenen Ausgleiches unterschiedlicher Interessen nichts geändert werden.

Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist die erforderliche Ausgewogenheit der Betrachtungsweise bei Vorschlägen zur Grundsatzgesetzgebung insbesondere auch deshalb vorgegeben, weil er als Vertreter des Eigentümers Republik Österreich dem größten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen Österreichs, den Österreichischen Bundesforsten, vorsteht.

Bei Übertragung der Gesamtzuständigkeit an jedes Bundesland für sich besteht Gefahr, den stets vorhandenen Begehrlichkeiten zu Lasten der Eigentümer größerer Betriebe, sei es die Republik Österreich oder seien es andere öffentliche und private Eigentümer, nachzugeben. Aktuelle Ansatzpunkte und Wünsche bestehen etwa im Bereich der Servitutengesetzgebung, sind aber auch darüber hinaus denkbar.

Der Hauptverband hält auch die zu befürchtende länderweise Differenzierung in der Gestaltung grundsätzlicher Regelungen im Bereich der Bodenreform und damit eine länderweise unterschiedliche Behandlung des land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentums und der Bewirtschaftungs- und Nutzungsrechte für unerwünscht. Unsererseits wird dringend gebeten, an der Einheitlichkeit der diesbezüglichen grundsätzlichen Rechtsgestaltung in Österreich festzuhalten.

#### Ausländergrunderwerb von Todes wegen

Unter Hinweis auf EKM 10.12.1977, EuGRZ 1978, 234 ff, wonach das Recht, über Eigentum durch Testament (oder Schenkung) zu verfügen, ein Bestandteil des in Art. 1 des 1. Zusatzprotokolles zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, hält der Hauptverband die vorgeschlagene vollständige Übertragung der Regelungszuständigkeit für den Ausländergrunderwerb von Todes wegen mindestens soweit für bedenklich und unzweckmäßig, als damit auch die letztwillige Verfügung oder der Erbgang bezüglich solchen Grundbesitzes erfaßt wird, der sich bereits im Eigentum von Ausländern befindet. Wir bitten daher dringend, von einer so weiten Fassung der gedachten Kompetenzübertragung Abstand zu nehmen, weil diesbezüglich die Wahrung der letztwilligen Verfügungs-freiheit bzw des Rechtes auf Vererbung Vorrang hat und länderweise unterschiedlichen Regelungsbedarf ausschließt.

Dem vorgetragenen Bedenken könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß folgende Einfügung in den vorgeschlagenen Art 10 Abs 1 Z 6 vorgenommen wird:

"6. Zivilrechtswesen einschließlich des wirtschaftlichen Assoziationswesens, jedoch mit Ausschluß von Regelungen, die den **erstmaligen** Erwerb von Rechten an Grundstücken durch Ausländer und von Rechten an Baugrundstücken verwaltungs-behördlichen Beschränkungen unterwerfen; ..."

Diese Einfügung beließe zwar eine Eigentumsübertragung von Todes wegen, die von Inländern an Ausländer erfolgen soll, im Regelungsbereich der Länder, schlösse aber letztwillige Übertragungen und Erbgänge bezüglich in Österreich gelegenen Grundbesitzes von Ausländern an Ausländer aus. Diesbezüglich soll es bei der Bundeskompetenz (und der Verfügungs-freiheit) bleiben und besteht kein länder-weise unterschiedlicher Regelungsbedarf.

#### Verkehr mit Baugrundstücken

Gegen die diesbezügliche Kompetenzübertragung bestehen seitens des Hauptverban-des keine Bedenken.

Dem Präsidium des Nationalrates gehen gleichzeitig 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zu.

Mit dem Ausdruck besonderer Hochachtung



Hanno Mitscha-Märheim  
Vizepräsident